

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00399 vom 17. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00399

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00399 du 17 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00399 del 17 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

inkomplette Denervation des Grosszehenhebers links

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. E.____ fÄ¼hrte zur Anamnese aus, der BeschwerdefÄ¼hrer habe zwei Monate nach dem Unfall einen ersten Arbeitsversuch unternommen, den er wegen starker Schmerzen am ersten Tag abgebrochen habe. Einen zweiten Arbeitsversuch habe er im September 2005 nach vier Tagen abgebrochen (Urk. 6/40b S. 5 unten). Der BeschwerdefÄ¼hrer klagt bei der Belastung des linken Fusses Ä¼ber starke Schmerzen und krampfartige VerhÄ¼rtungen im lateralen Bereich des linken Unterschenkels. Die passive Mobilisation des linken oberen Sprunggelenks werde von ihm in allen Ebenen als ausgesprochen schmerzhaft empfunden. Die effektive Beweglichkeit des linken oberen Sprunggelenks sei dadurch schwierig zu prÄ¼fen (Urk. 6/40b S. 2 Mitte).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ein am 19. Oktober 2005 erfolgtes neurologisches Konsilium habe ergeben, dass ein Zustand nach inkompletter Denervation des Grosszehenhebers mit guter Prognose fÄ¼r die zukÄ¼nftige Funktion bestehe (Urk. 6/40b S. 2 Mitte, vgl. den Bericht von Dr. med. F.____, Facharzt FMH fÄ¼r Neurologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 25. Oktober 2005, Urk. 6/40a).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend seien die Ziele der Rehabilitation nicht erreicht worden. Lediglich das Gangbild sei etwas verbessert, wÄ¼hrend die Schmerzen und die Belastbarkeit des linken Unterschenkels vom BeschwerdefÄ¼hrer insgesamt als gleich empfunden werde (Urk. 6/40b S. 2 unten). Infolge Selbstlimitierung und Inkonsistenz seien die Resultate der ergonomischen Tests fÄ¼r die Beurteilung der Belastbarkeit nur teilweise verwertbar. Die Beurteilung der Zumutbarkeit beruhe daher primÄ¼r auf medizinisch-theoretischen Ä¼berlegungen. Bei der TÄ¼tigkeit als Strassenbauer handle es sich um eine schwere Arbeit. In dieser TÄ¼tigkeit sei der BeschwerdefÄ¼hrer halbtags arbeitsfÄ¼hig, wÄ¼hrend fÄ¼r eine mittelschwere Arbeit eine volle ArbeitsfÄ¼higkeit bestehe (Urk. 6/40b S. 1 f.).

3.4 Ä Ä Ä Ä Am 14. September 2006 fand eine Untersuchung durch Dr. med. G.____, Facharzt fÄ¼r Neurologie FMH, statt (Urk. 6/73/1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. G.____ hielt in dem Bericht vom 20. September 2006 in der Beurteilung fest, bei dem Trauma vom 31. MÄ¼rz 2005 sei es zu einer partiellen SchÄ¼digung des N. peroneus links auf HÄ¼he des Unterschenkels und zusÄ¼tzlich zu einer LÄ¼sion des N. saphenus links, mit vermutlicher Bildung eines Narbenneuroms am Ä¼bergang vom proximalen zum mittleren Drittel des Unterschenkels gekommen. Im Bereich des distalen Unterschenkels sei es ventral und dorsal aufgrund des Traumas und der

späteren Vernarbung zu einer mechanischen Behinderung der Sehnen des M. extensor und flexor hallucis longus links gekommen (Tenodese, Urk. 6/73/4 Ziff. 3). Als Bauarbeiter bestehe höchstens eine Arbeitsfähigkeit von 30 % und auch dies nur für leichtere Arbeiten. Für eine wechselbelastende Tätigkeit mit der Möglichkeit zu häufiger Entlastung des Beins liege die Arbeitsfähigkeit deutlich höher (Urk. 6/73/4 Ziff. 4).

3.5. Am 6. November 2006 fand eine Untersuchung durch SUVA- Kreisarzt Dr. med. H. ____, Facharzt für Chirurgie, Sportmedizin - Phlebologie, statt (Urk. 6/77/1 oben).

Dr. H. ____ bestatigte in dem nicht datierten Bericht die von Dr. G. ____ festgestellte partielle Schädigung des Nervus peroneus und eine Läsion des Nervus saphenus links (Urk. 6/77/3 Ziff. 5.1). In der angestammten Tätigkeit bestehe nach Dr. H. ____ nur für leichtere Arbeiten eine Arbeitsfähigkeit von 30 %.

Medizinisch-theoretisch seien Arbeiten auf Leitern und Gerüsten und Arbeiten auf unebenem Gelände zu vermeiden. Selten möglich seien Arbeiten in kniender oder kauender Position, Arbeiten verbunden mit dem Heben und Tragen von Lasten von mehr als 20 kg und Arbeiten mit Gehwegen von mehr als 250 Meter. Bei Berücksichtigung der genannten Einschränkungen bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit (Urk. 6/77/3 f. Ziff. 5.2).

3.6. Dr. G. ____ schätzte die Integritätsentschädigung in einem Bericht vom 6. Juli 2007 aufgrund der partiellen Läsionen der peripheren Nerven (N. peroneus und N. saphenus) und der daraus entstehenden Funktionseinbussen mit einer Tendenz zu Belastungsschmerzen auf etwa 15 % (Urk. 6/96 S. 2 unten).

3.7. Kreisarzt Dr. H. ____ stellte in einer Aktenbeurteilung vom 20. Februar 2008 fest, es bestehe weiterhin eine natürliche Kausalität zwischen den Beschwerden und dem Unfallereignis. Das erstellte Zumutbarkeitsprofil gelte weiterhin (Urk. 6/125).

E. 4

4.1. Auf die vorliegenden Akten kann abgestellt werden. Weitere Abklärungen des medizinischen Sachverhalts erübrigen sich daher.

Der Beschwerdeführer erlitt bei dem Unfall vom 31. März 2005 unter anderem eine partielle Schädigung des Nervus peroneus links auf der Höhe des Unterschenkels und eine Läsion des Nervus saphenus links (Urk. 6/77/3 Ziff. 5.1). Die Beschwerden stehen unbestritten in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall vom 31. März 2005. Nach dem von Dr. H. ____ aufgestellten Belastungsprofil ist der Beschwerdeführer in einer seiner Behinderung angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig (Urk. 6/77/3-4 Ziff. 5.2).

Nachfolgend ist der Invaliditätsgrad zu ermitteln.

4.2.

4.2.1. Für die Ermittlung des ohne invalidisierenden Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, weil es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt

der Beschwerdeführer die Schule nicht im November 2004 antrat. Sodann fehlt es an Anhaltspunkten, dass der Besuch der Schule stattdessen für den Winter 2005/2006 bestimmt vorgesehen gewesen wäre. Da es an konkreten Anhaltspunkten für eine berufliche Weiterentwicklung fehlt, kann für die Bestimmung des Valideneinkommens nicht auf einen Vorarbeiterlohn oder gar auf den Lohn nach dem Besuch der Polierschule abgestellt werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach den Lohnabrechnungen der A. ___ AG verdiente der Beschwerdeführer ein Jahr vor dem Unfall, im Jahr 2004, Fr. 62'285.-- (12 x Fr. 4'785.-- + Fr. 4'865.--, Urk. 6/101). Bei einer Nominallohnentwicklung von 1 % im Jahr 2005, 1.2 % 2006 und 1.6 % im Jahr 2007 (Die Volkswirtschaft, 5-2010, S. 87, Tabelle B10.2) ergibt sich für 2007 ein Einkommen von Fr. 64'681.-- (Fr. 62'285.-- x 1.01 x 1.012 x 1.016). Die Beschwerdegegnerin stellte basierend auf dem von der Arbeitgeberin genannten mutmasslichen Verdienst als Baufacharbeiter im Jahr 2008 von Fr. 5'086.-- pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn (Urk. 6/135) für 2007 auf ein mutmassliches Einkommen von Fr. 5'021.-- pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn und damit auf ein Einkommen von Fr. 65'273.-- (Fr. 5'021.-- x 13) ab (Urk. 6/142 Ziff. 8). Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Valideneinkommen von Fr. 65'273.-- ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

4.3 Ä Ä Ä Ä Bei den von der Beschwerdegegnerin verwendeten DAP-Stellenprofilen handelt es sich um auf die Behinderung des Beschwerdeführers angepasste Stellen als Betriebsmitarbeiter, unter anderem in den Bereichen Verpackung oder Qualitätskontrolle. Die auszuführenden Arbeiten erfordern das Heben und Tragen von leichten Gewichten von bis zu 5 kg (sehr oft oder manchmal) und das Gehen kürzerer Strecken bis 50 m (vgl. Urk. 6/141 DAP Nr. 6807, Nr. 5487, Nr. 1097, Nr. 8318, Nr. 9982). Die vorgeschlagenen Arbeitsstellen sind mit dem von Dr. H. ___ genannten Belastungsprofil zu vereinbaren, da dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht nur das Heben und Tragen von Lasten von mehr als 20 kg und Gehwege von mehr als 250 Meter eingeschränkt möglich sind (Urk. 6/77/3 Ziff. 5.2). Nach den DAP-Profilen könnte der Beschwerdeführer durchschnittlich ein Einkommen von Fr. 50'539.-- erzielen (Urk. 6/141 DAP-Deckblatt).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wollte man das Invalideneinkommen statt mittels DAP-Stellenprofilen alternativ anhand von LSE-Tabellen ohne berechnen, so wäre gemäss LSE 2006 (S. 25 Tabelle TA1) für eine einfache und repetitive Tätigkeit von einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 4'732.-- pro Monat auszugehen. Bei Berücksichtigung einer wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2006 von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 86, Tabelle B9.2) und einer Nominallohnentwicklung im Jahr 2007 von 1.6 % (Die Volkswirtschaft, a.a.O., S. 87, Tabelle B10.2) ergibt sich bei einem Abzug vom Tabellenlohn von 15 %, da dem Beschwerdeführer nur mehr behinderungsangepasste Tätigkeiten möglich sind, ein Einkommen von Fr. 51'123.-- (Fr. 4'732.-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.016 x 0.85). Bei dieser Berechnung ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 51'123.-- und damit ein Invaliditätsgrad von 21.7 %, welcher sogar leicht unter dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten Invaliditätsgrad von 23 % liegt. Der Beschwerdeführer übersieht in seinen Vorbringen zur Höhe des Invalideneinkommens (Urk. 1 S. 4 ff.), dass ihm aus medizinischer Sicht unter Berücksichtigung des von Dr. H. ___ genannten Belastungsprofils ein volles Erwerbsspensum zumutbar ist. Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 50'539.-- ist daher nicht zu hoch angesetzt. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 65'273.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 50'539.--

ergibt sich, wie von der Beschwerdegegnerin ermittelt, ein Invaliditätsgrad von 23 %.

5.1.1.1.1.1.1.1.

5.1.1.1.1.1.1.

5.1.1.1.1.1. Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitaleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

5.1.1.1.1.1. Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

5.1.2.1.1.1. Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 32 Erw. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

5.1.3.1.1.1. Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtsätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den «Regelfall» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 Erw. 1c, 116 V 157 Erw. 3a).

5.1.4. Die Schwere des Integritätsschadens wird nach dem medizinischen Befund beurteilt. Die Beurteilung der Integritätseinbusse obliegt den ärztlichen Sachverständigen. Dem Gericht ist es nicht möglich, die Beurteilung aufgrund der aktenkundigen Diagnosen selber vorzunehmen, da die Ausschöpfung des in den Tabellen offengelassenen Bemessungsspielraums entsprechende Fachkenntnisse voraussetzt (RKUV 1998 Nr. U 296 S. 235 Erw. 2d; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 28. Mai 2008, 8C_505/2007, Erw. 3.2, in Sachen A. vom 23. April 2007, U 121/06, Erw. 4.2, in Sachen R. vom 13. Januar 2002, U 191/00, Erw. 2c).

5.2. Gemäss SUVA Tabelle 2 Integritätsentschädigung gemäss UVG - Integritätsschaden bei Funktionsstörungen untere Extremitäten - ist bei einer Peroneuslähmung von einer Integritätsentschädigung von 10 % auszugehen. Nach dem Bericht von Dr. G. vom 6. Juli 2007 ist es durch den Unfall vom 31. März 2005 zu partiellen Läsionen der peripheren Nerven (N. peroneus und N. saphenus), nicht aber zu einer eigentlichen Lähmung der genannten Nerven gekommen (Urk. 6/96 S. 2 unten). Dr. G. berücksichtigte in seiner Beurteilung zudem die daraus entstehende Funktionseinbusse mit einer Tendenz zu Belastungsschmerzen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten andauernden Beschwerden (mit und ohne Belastung, Urk. 1 S. 6 Ziff. 2 unten) wurden bei der Beurteilung der Integritätsentschädigung daher berücksichtigt. Die von Dr. G. geschätzte Integritätsentschädigung von 15 % ist somit nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend wurde sowohl der Rentenanspruch des Beschwerdeführers als auch eine Integritätsentschädigung von 15 % von der Beschwerdegegnerin korrekt ermittelt. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Oktober 2008 erweist daher als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Trachsel
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.